

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Silberrücken AG

Thun, Version vom 17. September 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Generelles</b>	<b>4</b>
1.1 Zusammenarbeit	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Ethikrichtlinien	4
1.5 Gerichtsstand	4
<b>2 Kostenvoranschlag</b>	<b>4</b>
2.1 Zweck	4
2.3 Abgrenzung	4
<b>3 Vertragsabschluss</b>	<b>5</b>
3.1 Wirksamkeit	5
3.2 Nichtigkeit	5
<b>4 Festpreis</b>	<b>5</b>
4.1 Handhabung	5
4.2 Änderung	5
<b>5 Leistungserbringung</b>	<b>5</b>
5.1 Gewährleistung und Sorgfalt	5
5.2 Geschäftszeiten	6
5.2 Erfüllungsort	6
5.3 Abnahme	6
5.4 Verzögerung und Abbruch	6
5.5 Datenarchivierung	6
<b>6 Vergütung</b>	<b>7</b>
6.1 Vergütungspflicht	7
6.2 Abrechnungsmodalitäten	7
<b>7 Unterbeauftragung durch Auftragnehmer</b>	<b>7</b>
7.1 Beizug Dritter	7
7.2 Abrechnung	7
<b>8 Beistellungen des Kunden</b>	<b>8</b>
8.1 Pflichten	8
8.2 Nichterfüllung	8
<b>9 Schutzrechte</b>	<b>8</b>
9.1 Eigentum und Nutzung von Immaterialgütern	8
9.2 Erweiterte Rechte und Abgeltung	8
9.3 Referenzangaben	8
<b>10 Vertraulichkeit</b>	<b>9</b>
<b>11 Haftung</b>	<b>9</b>

11.1 Einschränkung	9
11.2 Ausschluss	9
11.2 Höhere Gewalt	9

# 1 Generelles

## 1.1 Zusammenarbeit

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Firma Silberrücken AG (CHE-192.200.470, auftretend unter dem Label „Silberrücken“ oder „Arabilis“, nachfolgend Auftragnehmer genannt) und deren Kunden.

## 1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB sind integraler Bestandteil der Rahmen- und Einzelverträge (nachfolgend Verträge genannt) zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer. Allfällige von den AGB abweichende Vereinbarungen in den Verträgen gehen vor. Sie bedürfen der schriftlichen Form und der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Die Ausserkraftsetzung einzelner Bestimmungen der AGB durch abweichende vertragliche Vereinbarungen hat keinen Einfluss auf die Geltung der übrigen Bestimmungen.

## 1.3 Ethikrichtlinien

Der Auftragnehmer ist den Ethikrichtlinien der Schweizer Informatik Gesellschaft verpflichtet. Der Kunde akzeptiert diese Verpflichtung sowie die daraus resultierenden Konsequenzen für Handlung und Verhalten des Auftragnehmers.

## 1.5 Gerichtsstand

Zur Beurteilung eventueller Streitigkeiten gilt Thun als ausschliesslicher Gerichtsstand. Anwendbar ist alleine schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG).

# 2 Kostenvoranschlag

## 2.1 Zweck

Ein Kostenvoranschlag (Offerte) stellt eine unverbindliche Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen für die vom Kunden angefragten Leistungen dar. Der genaue Leistungsumfang sowie das allfällige Lieferobjekt und die Kosten werden erst im Projektauftrag verbindlich festgelegt, die Kosten in der Regel und soweit den gleichen Leistungsumfang betreffend durch Verweis auf den Kostenvoranschlag. Projektänderungen, Zusatz- und Folgeaufträge verursachen in der Regel Mehrkosten und werden gegebenenfalls zusätzlich verrechnet.

## 2.3 Abgrenzung

Ist der Leistungsumfang zum Zeitpunkt des Kostenvoranschlags nicht genügend bestimmt, unterstützt der Auftragnehmer den Kunden auf dessen Anfrage bei der Konkretisierung. Die diesbezüglichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen begründen ein Auftragsverhältnis und sind zusätzlich nach

Aufwand gemäss den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Konditionen zu vergüten, sofern vor Inangriffnahme dieser Leistungen keine anderweitige Regelung vereinbart wurde.

## **3 Vertragsabschluss**

### **3.1 Wirksamkeit**

Ein Vertrag kommt rechtswirksam zu Stande, wenn der Kunde den Auftragnehmer in der Regel aber nicht zwingend unter Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag bittet, bestimmte Leistungen zu erbringen und der Auftragnehmer sein Einverständnis schriftlich oder mündlich bestätigt (Auftragsbestätigung). Mit dem Zustandekommen des Auftrags erklärt sich der Kunde mit den vorliegenden AGB einverstanden.

### **3.2 Nichtigkeit**

Die Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nach dem Willen der Parteien nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Allenfalls nichtige Bestimmungen sind bei der Auslegung des Vertrages durch wirtschaftlich möglichst gleichbedeutende Bestimmungen zu ersetzen.

## **4 Festpreis**

### **4.1 Handhabung**

Wird ein Festpreis für einen bestimmten Leistungsumfang vereinbart, repräsentieren die Aufwandsabschätzung und darauf gründenden Aussagen dazu den Kenntnisstand des Auftragnehmers zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Erkennt der Auftragnehmer während der Leistungserbringung, dass der Festpreis zu einer vollumfassenden Realisierung des Leistungsumfangs gemäss den Vorstellungen des Kunden nicht ausreicht, so teilt er dies dem Kunden umgehend mit.

### **4.2 Änderung**

Akzeptiert der Kunde den zusätzlichen Budgetbedarf, so wird eine Erhöhung des Festpreises vereinbart. Andernfalls kann der Auftragnehmer in Absprache mit dem Kunden den Leistungsumfang reduzieren und/oder einzelne Aspekte des Lastenhefts dergestalt vereinfachen, dass unter Beibehalt des ursprünglichen Festpreises die Projektziele bestmöglich erreicht werden.

## **5 Leistungserbringung**

### **5.1 Gewährleistung und Sorgfalt**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen im Umfang, in der Qualität, in der Zeit und im Kostenrahmen gemäss vertraglicher Vereinbarung sowie mit der von einem professionellen Dienstleister zu erwartenden Sorgfalt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten

Informationen auf deren Gesetzeskonformität, Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Qualität und/oder Fehlerfreiheit zu überprüfen und übernimmt dafür weder Gewähr noch Haftung. Für Missbrauch durch Dritte (z. B. Hacker, Versender von Computerviren usw.), für Sicherheitsmängel von Fernmeldenetzen und des Internets und für Kosten von allfälligen Supportleistungen des Kunden oder von beauftragten Dritten lehnt der Auftragnehmer jegliche Verantwortlichkeit ab.

## **5.2 Geschäftszeiten**

Die Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers für den Kunden findet Werktags zwischen 9 und 17 Uhr statt (normale Geschäftszeiten). Entsprechend davon ausgenommen sind Samstage, Sonntage, die nationalen und regionalen Feiertage sowie Abwesenheiten aufgrund von Unfall, Krankheit oder Urlaub. Ausnahmen auf Anfrage des Kunden bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers und unterliegen besonderen Konditionen (vgl. Abschnitt 6.1).

## **5.2 Erfüllungsort**

Falls vertraglich nicht anders vereinbart gelten die Geschäftsräumlichkeiten des Auftragnehmers als Erfüllungsort für die Leistungserbringung.

## **5.3 Abnahme**

Die vom Auftragnehmer gelieferten Arbeitsergebnisse sind durch den Kunden beim Empfang genau zu prüfen. Sie gelten ohne weiteres als abgenommen, sobald der Kunde sie operativ oder kommerziell benutzt bzw. benutzen lässt. Der Auftragnehmer kann die Abnahme von Teilleistungen verlangen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die Abnahme erfolgt dann zunächst für jeden Teil einzeln, nach Lieferung des letzten Teils erfolgt eine Schlussabnahme. Allfällige Beanstandungen haben spätestens sieben Tage nach Empfang in schriftlicher Form zu erfolgen, ansonsten gilt die Lieferung als angenommen und genehmigt. Bei begründeten fristgerechten Beanstandungen erarbeitet der Auftragnehmer in Absprache mit dem Kunden eine dem ursprünglichen Zweck entsprechende und verhältnismässige Lösung.

## **5.4 Verzögerung und Abbruch**

Bei vorzeitigem Abbruch des Auftrags schuldet der Kunde dem Auftragnehmer die bis dahin geleisteten Arbeitsstunden (pro rata temporis) gemäss den im Kostenvoranschlag oder Vertrag festgelegten Sätzen bzw. den im Kostenvoranschlag oder Vertrag ausgewiesenen Kosten nach Projektstand. Sofern kein bestimmter Termin vereinbart wird, muss der Auftragnehmer seine Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss erbringen. Bei nicht termingerechter Leistungserbringung wird kein Verzicht des Kunden auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen vermutet. Ein solcher Verzicht ist vom Kunden unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist ausdrücklich schriftlich zu erklären.

## **5.5 Datenarchivierung**

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht für die Aufbewahrung und Archivierung von Daten über den Abschluss des jeweiligen Auftrags hinaus verpflichtet.

## **6 Vergütung**

### **6.1 Vergütungspflicht**

Der Kunde hat dem Auftragnehmer die im Kostenvoranschlag bzw. im Vertrag festgelegte Vergütung zu bezahlen. Die Reisezeit gilt als normale Arbeitszeit. Sie wird als solche genutzt und verrechnet.

Es werden Spesen für Reisen ins Ausland, Unterkunft und Verpflegung nach Aufwand verrechnet, sofern dies vertraglich nicht explizit abweichend festgehalten wurde.

Es werden Spesen für Unterkunft bei Reisen im Inland nach Aufwand verrechnet, sofern dies vertraglich nicht explizit abweichend festgehalten wurde.

Gegenüber Dritten handelt der Auftragnehmer stellvertretend im Namen und auf Rechnung des Kunden.

Ist der Auftragnehmer auftragsbezogen und auf Anfrage des Kunden ausserhalb der Geschäftszeiten tätig (vgl. Abschnitt 5.2), so erfolgt die Abrechnung der in diesem Zeitrahmen geleisteten Arbeitszeit mit einem Zuschlag von fünfzig Prozent auf die vertraglich vereinbarten Kostensätze.

Für Schulungen und Dienstleistungen der Marke Arabilis gilt die Onlinebuchung mit Bestätigung als rechtswirksamer Vertragsabschluss.

### **6.2 Abrechnungsmodalitäten**

Soweit nicht anders vermerkt, sind sämtliche Preisangaben des Auftragnehmers in CHF und zuzüglich MWST. Der Auftragnehmer hat das Recht, jeweils Ende Monat sämtliche auftragsbezogenen geleisteten Arbeiten und getätigten Auslagen in Rechnung zu stellen. Tarifänderungen bleiben vorbehalten. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung verbleiben in jedem Fall sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte sowie sämtliche Eigentumsrechte an übergebenen Sachen beim Auftragnehmer.

## **7 Unterbeauftragung durch Auftragnehmer**

### **7.1 Beizug Dritter**

Der Auftragnehmer kann für die Erbringung der vereinbarten Leistungen innerhalb des vereinbarten Kostenrahmens Dritte unterbeauftragen (Unterbeauftragte). Er haftet diesfalls für gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion der Unterbeauftragten.

### **7.2 Abrechnung**

Die Rechnungen der Unterbeauftragten werden dem Kunden soweit nicht anders vereinbart direkt zur Überweisung weitergeleitet. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnungen zu bezahlen.

## **8 Beistellungen des Kunden**

### **8.1 Pflichten**

Der Kunde verpflichtet sich grundsätzlich, dem Auftragnehmer rechtzeitig Zugang zu allen Informationen über seine Geschäftstätigkeit zu verschaffen, die für die vereinbarte Leistungserbringung durch den Auftragnehmer notwendig sind. Diese Verpflichtung kann bei Bedarf durch die Parteien in den Verträgen genauer spezifiziert und erweitert werden, beispielsweise durch Zugangsberechtigungen zu Informationssystemen und Räumlichkeiten, die Mitwirkungspflicht an gewissen Arbeitspaketen oder die Bereitstellung von Arbeitsplätzen.

### **8.2 Nichterfüllung**

Kommt der Kunde seinen Beistellungspflichten nicht nach und entstehen dem Auftragnehmer dadurch Mehrkosten und/oder Zeitverzug bei der Leistungserbringung, gehen diese zu Lasten des Kunden. Kann der Auftragnehmer dadurch vereinbarte Leistungen nicht bzw. nicht im vereinbarten Umfang und/oder in der vereinbarten Qualität erbringen, ist er von der entsprechenden Gewährleistungspflicht entbunden.

## **9 Schutzrechte**

### **9.1 Eigentum und Nutzung von Immaterialgütern**

Sämtliche Schutzrechte an den vom Auftragnehmer geschaffenen Auftragsergebnissen bleiben soweit nicht anders geregelt in Eigentum des Auftragnehmers. Dem Kunden werden im Rahmen des Auftragsverhältnisses die gemäss ursprünglichem Zweck des Auftrags erforderlichen Nutzungsrechte an den Auftragsergebnissen eingeräumt. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist in dem geleisteten Entgelt kein unbeschränktes, über den ursprünglichen Zweck hinausgehendes Nutzungs- oder Weiterbearbeitungsrecht enthalten.

### **9.2 Erweiterte Rechte und Abgeltung**

Eine weitergehende Nutzung oder Weiterbearbeitung des geistigen Eigentums nach Ende der vertraglichen Zusammenarbeit ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers und nach Leistung einer angemessenen Entschädigung zulässig. Andere Formen der Entschädigung für die Abgeltung von Nutzungsrechten sind im Einzelfall zu definieren, in jedem Fall schriftlich festzuhalten und gegenseitig zu unterzeichnen. Die Abgeltung allfälliger Rechte Dritter an Auftragsergebnissen (z.B. Rechte Dritter an verwendetem Bildmaterial) ist Sache des Kunden.

### **9.3 Referenzangaben**

Der Auftragnehmer behält sich zu Referenzzwecken vor, Kunden zu nennen und Beispiele von bereits veröffentlichten Arbeiten vorzuzeigen. Ebenfalls vorbehalten wird das Recht des Auftragnehmers auf Namensnennung.



## **10 Vertraulichkeit**

Der Auftragnehmer und der Kunde verpflichten sich, die im Hinblick und im Rahmen des Auftragsverhältnisses ausgetauschten Daten, Informationen, Auskünfte und Dokumente der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und Dritten nur soweit zugänglich zu machen, wie es zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Die Kostenvoranschläge des Auftragnehmers einschliesslich der darin aufgezeigten Lösungsansätze sind vertraulich und nur für den internen Gebrauch des Kunden bestimmt. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Auftragnehmer ist der Kunde nicht berechtigt, Werke und Konzepte des Auftragnehmers ganz oder teilweise zu reproduzieren, umzusetzen oder Dritten zugänglich zu machen. Sämtliche Rechte an den durch den Auftragnehmer offerierten Konzepten, Lösungen, Systemen und Applikationen liegen im Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden beim Auftragnehmer.

## **11 Haftung**

### **11.1 Einschränkung**

Die Haftung des Auftragnehmers für direkte Schäden ist auf die vom Kunden zu leistende Vergütung beschränkt. Die Haftung des Auftragnehmers für indirekte Schäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn und Folgeschäden wird ausdrücklich wegbedungen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### **11.2 Ausschluss**

Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für allfällige direkte oder indirekte Schäden, die aufgrund des Gebrauchs eines von ihm geschaffenen Arbeitsergebnisses oder Arbeitshilfsmittels entstehen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass Informationen, Software, Dokumente oder andere Angaben, welche über eine von ihm geschaffene oder von ihm zugänglich gemachte Anwendung stets zugänglich und frei von Viren oder anderen schädlichen Komponenten sind.

### **11.2 Höhere Gewalt**

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Personalausfälle aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod, Stromausfall, Datenleitungsunterbrüche, vernünftigerweise nicht vorhersehbare Ausfälle von Hardware und Auftreten schädlicher Software (z. B. Virenbefall).